

Der Schadensersatzanspruch des unterhaltsberechtigten Ehegatten bei rechtswidriger Tötung des unterhaltspflichtigen Partners

Von Dr. GERHARD GÖRNER, wiss. Oberassistent am Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

In der Praxis der Gerichte, der Deutschen Versicherungsanstalt und der Verkehrsbetriebe taucht immer wieder die Frage auf, in welchem Umfang Unterhaltsberechtigte (vor allem Ehegatten und Kinder) Schadensersatz verlangen können, wenn der Unterhaltspflichtige durch einen Dritten, meist einen Verkehrsbetrieb, in rechtswidriger Weise getötet wurde. Hierbei geht es insbesondere darum, ob durch Berufsarbeit des überlebenden Ehegatten erzielte bzw. erzielbare Einkünfte bei der Berechnung des Schadensersatzes berücksichtigt werden müssen.

Die Schadensersatzforderungen von Personen, denen gegenüber ein rechtswidrig Getöteter kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, ergeben sich aus § 844 Abs. 2 BGB, § 3 Abs. 2 HpfVG, § 10 Abs. 2 KfzG und § 21 Abs. 2 LuftVG. Dies sind, nachdem § 845 BGB durch die Verfassung aufgehoben wurde, neben der Regelung über die Beerdigungskosten die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen auch ein mittelbar geschädigter Dritter Ersatz von Vermögensschaden verlangen kann.

Der Sinn der genannten Bestimmungen — betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Ehe — ist es somit, daß der überlebende Ehegatte bezüglich seines Lebensunterhalts so gestellt wird, wie er stehen würde, wenn die Ehe fortbestanden hätte. Durch Begründung einer Ersatzpflicht im Umfang der weggefallenen Unterhaltsansprüche soll ihm die materielle Grundlage der durch den Schädiger gewaltsam zerstörten Ehe erhalten bleiben.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß sich der Anspruch gegenüber dem Schädiger grundlegend von dem früheren Unterhaltsanspruch unterscheidet. Der Unterhaltsanspruch ist Inhalt eines Vermögensverhältnisses, das auf den persönlichen Beziehungen der Ehegatten beruht und als solches vom Familienrecht geregelt wird. Das Verhältnis zwischen dem Schädiger und dem überlebenden Gatten ist dagegen ein Schuldverhältnis, das zum Gegenstand des Zivilrechts gehört. Demzufolge können auf die Schadensersatzforderung nicht die Vorschriften angewendet werden, die für familienrechtliche Unterhaltsansprüche gelten (z. B. §§ 194 Abs. 2, 1614 Abs. 1 BGB).

Die Tatsache, daß die genannten Vermögensbeziehungen einen unterschiedlichen Charakter tragen, steht weder nach geltendem Recht der Anerkennung eines Schadensersatzanspruchs wegen entgangenen Unterhalts noch einer Übernahme des § 844 Abs. 2 BGB und der gleichlautenden anderen Bestimmungen in eine künftige Neuregelung des Schadensersatzrechts entgegen. Das muß betont werden, weil gegen eine solche Regelung eingewendet werden könnte, daß die materielle Versorgung der Ehegatten auf den persönlichen Beziehungen der Ehegatten beruht, durch sie bestimmt wird und ihnen zu dienen hat, folglich nicht durch Dritte vorgenommen werden könne. Die ehelichen Vermögensverhältnisse sollen jedoch nicht nur die Dauerhaftigkeit der Ehe als ideeller Lebensgemeinschaft gewährleisten. Sie sollen jedem der Gatten auch ein bestimmtes materielles und kulturelles Lebensniveau sichern. Da aber das Bedürfnis, diesem Niveau entsprechend zu leben, beim überlebenden Gatten auch nach Auflösung der Ehe im allgemeinen bestehen bleibt, muß man den für die gewaltsame Zerstörung der Ehe Verantwortlichen veranlassen, dem überlebenden Partner den Lebensstandard zu gewährleisten, den dieser bei Fortbestehen der Ehe gehabt hätte¹.

¹ Daß eine Änderung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus eintreten kann, wenn die Ehe geschieden wird, steht dem nicht entgegen. Die Auflösung der Ehe durch Scheidung trägt einen völlig anderen Charakter als die gewaltsame Zerstörung des Ehebandes durch einen Dritten. Im ersten Fall hat die Ehe ihren Sinn als Lebensgemeinschaft, die den Gatten auch eine bestimmte Lebenshaltung ermöglicht, verloren, im zweiten Fall nicht. Hier muß darum dem überlebenden Partner wenigstens die materielle Grundlage der Ehe erhalten bleiben.

Nummehr ist auf die von der Praxis gestellte Frage einzugehen, ob Einkünfte, die der überlebende Ehegatte aus Berufsarbeit erzielt oder erzielen könnte, die Ersatzpflicht des Schädigers mindern bzw. aufheben.

Die gesetzliche Grundlage für die eheliche Unterhaltspflicht bilden die §§ 1360, 1361 BGB. Wie das Oberste Gericht wiederholt festgestellt hat^{2, 3}, haben die genannten Bestimmungen, durch die Verfassung einen neuen Inhalt bekommen. Infolge der bestehenden Gleichberechtigung von Mann und Frau kann es keine einseitige Unterhaltspflichtung nur eines der Ehegatten (insbesondere des Mannes) mehr geben, wie das nach dem Wortlaut der genannten Bestimmungen der Fall ist. Vielmehr hat jeder der Ehegatten zum gemeinschaftlichen Unterhalt beizutragen. Es besteht also eine gegenseitige Unterhaltspflichtung. Dabei ist ausdrücklich anerkannt, daß der Unterhaltsbeitrag der Frau entweder in den Einkünften, die sie aus eigener Arbeit außerhalb des Haushalts erlangt, oder in der Arbeit im Hauswesen bestehen kann. Das muß gegebenenfalls auch für den Mann zutreffen.

Dementsprechend muß man bei der Berechnung des dem überlebenden Ehegatten entstandenen Schadens von der Wechselseitigkeit der Unterhaltspflichtung und davon ausgehen, daß sowohl die Berufsarbeit als auch die Tätigkeit im Haushalt Erfüllung der Unterhaltspflicht ist.

In jedem Fall bemißt sich der Schaden, wie aus den einschlägigen Bestimmungen zu entnehmen ist, nach dem Umfang der Unterhaltspflicht, nicht danach, was der überlebende Gatte tatsächlich während der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten erhalten hätte.

Die eigentliche Schwierigkeit bei der Schadensermittlung liegt darin, im Einzelfall den Umfang des Unterhalts festzustellen, der mutmaßlich vom Getöteten hätte geleistet werden müssen. Die hierbei zu beachtenden Hauptgesichtspunkte seien im folgenden für die Fälle, in denen der überlebende Ehegatte nach dem Tode des anderen einem Beruf nachgeht und in denen er keinen Beruf ausübt, dargestellt.

Der überlebende Gatte, der nach dem Tode des anderen beruflich arbeitet, kann entweder während der Ehe schon beruflich tätig gewesen sein oder aber eine Arbeit erst nach dem Tode des anderen aufgenommen haben. Im zweiten Fall besteht die Möglichkeit, daß er während der Ehe im Haushalt tätig war oder daß er überhaupt nichts tat. Die Frage, welche Unterhaltsleistungen dem überlebenden Gatten entgangen sind, ist für jeden dieser Fälle gesondert zu beantworten.

War der überlebende Gatte neben dem Getöteten während der Ehe berufstätig, so hatten beide durch ihr Einkommen zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen². Die Weiterarbeit des Überlebenden ist nur eine Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands, der auch fortbestanden hätte, wenn der Getötete am Leben geblieben wäre. Deshalb dürfte ohne weiteres einleuchten, daß man »den entgangenen Unterhalt unter Berücksichtigung des eigenen, aus Arbeitseinkommen stammenden Unterhaltsbeitrags des überlebenden Gatten ermitteln muß. Es handelt sich dabei um eine Ermittlung des mutmaßlichen zukünftigen Unterhalts.

Zur Berechnung des Unterhalts für den Fall, daß beide Ehegatten berufstätig sind, hat das Oberste Gericht ausgeführt⁴, daß dann, wenn die Ehefrau durch ihre Berufsarbeit zum gemeinsamen Haushalt

² vgl. OGG Bd. 2 S. 133; Bd. 3 S. 112, 164, 246.

³ Falls Vermögen vorhanden ist, trifft dies auch bezüglich des Vermögens zu. Das Einkommen ist jedoch im allgemeinen die wichtigste Unterhaltsquelle, weshalb es auch in erster Linie den Ausführungen zugrunde gelegt werden soll. Soweit im folgenden vom Einkommen als Grundlage der Unterhaltsberechnung die Rede ist, ist eventuell vorhandenes Vermögen immer mit gemeint.

⁴ vgl. OGG Bd. 3 S. 103.